

STATUTEN

Segelklub Stansstad

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Segelklub Stansstad (abgekürzt "SKS" und nachfolgend so genannt) besteht seit dem 29. Oktober 1964 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Artikel 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der SKS hat Sitz und Recht in Stansstad.

Artikel 2

Ziel und Zweck

- 2.1 Der SKS bezweckt die Pflege und Förderung des Segel- und Motorboot-Sports sowie des Tourensegelns, die Pflege der sportlichen Kameradschaft und gegenseitiger Hilfeleistung, die Wahrung gemeinsamer Interessen, namentlich gegenüber Behörden, und die Erhaltung des Vierwaldstättersees als Erholungsgebiet.
- 2.2 Der SKS erreicht seine Ziele durch:
 - Durchführung von Regatten
 - Durchführung von nautischen Veranstaltungen
 - Durchführung von geselligen Anlässen
 - Betrieb von Klubschiffen
 - Betrieb eines Klublokals
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden
 - Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
 - Organisation von Ausbildungskursen
 - Förderung des nautischen Nachwuchses
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig; ihre Spesen und Auslagen werden ihnen ersetzt.

Artikel 3 **Mittel**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Einnahmen aus dem Betrieb des Klublokals
 - Subventionen/Beiträge von Behörden
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Kapitalerträge
- 3.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird jedes Jahr auf Grund des Budgets und auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.3 Die Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

- 4.1 Natürliche Personen können Mitglied des SKS werden.
- 4.2 Personen, welche dem SKS beitreten wollen, müssen ein Aufnahmegesuch an den Vorstand des SKS senden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Neue Mitglieder werden bei der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern vorgestellt.
- 4.3 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- 4.3.1 Aktivmitglieder sind Personen, die den Segel- und/oder Motorbootsport aktiv ausüben.
- 4.3.2 Aktiv-Paarmitglieder sind Personen, die als Paar (gleiche Wohnadresse) den Segel- und Motorbootsport aktiv ausüben
- 4.3.3 Juniorenmitglieder sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen dieses Lebensjahres werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

Juniorenmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, der höchstens 50 % des Mitgliedsbeitrags der Aktivmitglieder beträgt.

- 4.3.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den SKS besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3.5 Passivmitglieder sind Personen die den SKS ideell und materiell unterstützen wollen. Sie können ohne Stimmrechte an Versammlungen teilnehmen. Sie können an Anlässen teilnehmen. Bei Anlässen die vom SKS finanziert werden müssen sie einen Beitrag leisten. Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.3.6 Junioren- und Aktivmitglieder des SKS können der Sektion Segeln beitreten oder diese verlassen, indem sie sich bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand melden. Die Mitglieder der Sektion Segeln des SKS werden jährlich an den SUI Sailing gemeldet und erhalten dadurch die entsprechenden Leistungen des Verbandes. Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im SUI Sailing wird denjenigen Mitgliedern weiter berechnet, die der Sektion Segeln des Segelklub Stansstad angehören. Der jeweilige Jahresbeitrag richtet sich nach den Statuten des Schweizerischen Segelverbandes respektive dessen aktuellen Jahresbeiträge.

Artikel 5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds oder dessen Austritt. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- 5.2 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nach zwei erfolgten Mahnungen nicht fristgerecht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss ohne Rekursmöglichkeit aus dem SKS ausgeschlossen werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann auch aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aus dem SKS ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen zu äussern.

- 5.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte und jegliches Anrecht am Vereinsvermögen und haben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SKS für das laufende Jahr zu erfüllen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder des SKS haben das Recht, an allen Veranstaltungen des SKS gemäss den allfälligen Teilnahmebedingungen teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder des SKS sind verpflichtet, die Interessen des SKS zu wahren. Die auf den jeweils befahrenen Gewässern geltenden Vorschriften sind zu befolgen. Sportliche Fairness sowie kameradschaftliches Verhalten sind Ehrensache jedes Mitgliedes.
- 6.3 Der SKS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SKS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
- 6.4 Der SKS, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SKS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SKS angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 6.5 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Organe

8.1 Die Organe des SKS sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SKS. Eine ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich im März zusammen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes sowie der wahlberechtigten Mitglieder eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge für die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.3 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.4 Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Stimmzähler
- Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Mitglieder mutationen
- Wahl des Vorstandes gemäss Art. 9.4
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Anträge der wahlberechtigten Mitglieder

- Jahresprogramm
 - Budget, Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- 8.5 Wahlen und Abstimmungen werden mit dem offenen Handmehr durchgeführt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Traktanden die geheime Abstimmung zu verlangen.
- 8.6 Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, ausser in den in diesen Statuten genannten Fällen. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 8.7 Von der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung für die darauffolgende Generalversammlung zuzusenden.

Artikel 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des SKS. Er besorgt die Geschäfte des SKS, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann auch aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Klubmitglieder Kommissionen bilden oder Delegierte ernennen.
- 9.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
 - dem technischen Leiter
 - dem Klublokalverwalter
 - dem Materialwart
- 9.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter

Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Erstattung der angemessenen Spesen und Auslagen.

9.4 In den geraden Jahren werden gewählt:

- der Präsident
- der Aktuar
- der Klublokalverwalter

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Vizepräsident
- der Kassier
- der technische Leiter
- der Materialwart

In der Zwischenzeit gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

9.5 Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen, führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte und sorgt für die rasche Erledigung der Korrespondenz. Er vertritt den Klub gegenüber Dritten und überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

9.6 Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser bei einem Ausschlussentscheid. Um beschlussfähig zu sein, müssen an einer Sitzung mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.7 Über alle Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

9.8 Der Vorstand kann über jene Geldmittel verfügen, welche gemäss Budget von der Generalversammlung bewilligt worden sind. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben ist der Vorstand zuständig für einmalige Ausgaben von höchstens 1/5 der budgetierten Bruttoeinnahmen.

9.9 Jeglicher Aufwand für die Juniorenförderung (Infrastruktur, die ausschliesslich für die Juniorenförderung benötigt wird; Aufwand für die Jollenflotte, wie Versicherung, Gebühren, Reparaturen, Ausrüstungsgegenstände und Segel; die Ausbildung von Leitern und Junioren zu Wasser und zu Land; Beiträge zu oder Kostenübernahmen von Juniorenssegellagern; Teilnahme an Juniorenregatten) ist begrenzt auf maximal ein Drittel (1/3) der ordentlichen jährlichen

Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen. Kann der Aufwand für die Juniorenförderung nicht aus den vorgenannten Mitteln gedeckt werden, ist dieser durch zusätzliche Beiträge seitens der Eltern der Junioren, durch Zuwendungen Dritten oder durch Zuwendungen aus Firmensponsoring zu finanzieren. Der Kauf von neuen Jollen oder deren Ersatzbeschaffung kann aus dem Klubkapital mit Genehmigung der Generalversammlung finanziert werden.

- 9.10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub führen: der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar kollektiv zu Zweien. Für den Verkehr mit Banken und Post hat der Kassier Einzelunterschrift.

Artikel 10 **Publikationen**

Der SKS erstellt alljährlich ein Mitgliederverzeichnis und verteilt dieses an alle Mitglieder. Er kann Mitgliederinformationen herausgeben und eine Webseite inkl. soziale Netzwerke betreiben. Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann auf brieflichem oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Artikel 11 **Rechnungsstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren müssen pro Geschäftsjahr mindestens eine Revision vornehmen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Artikel 12 **Der Stander**

Der SKS fährt als Klubstander den Zahlenwimpel "4" des internationalen Signalbuches mit blau-weisser Windrose.

Artikel 13 **Statutenänderung und Revision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Artikel 14 **Auflösung des SKS**

- 14.1 Nur eine Generalversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen worden ist, kann über die Auflösung des SKS Beschluss fassen.
- 14.2 Für die Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 14.3 Im Falle der Auflösung wird der vorhandene Aktivenüberschuss durch die Gemeinde Stansstad während 10 Jahren zuhanden eines Nachfolge-Klubs mit den gleichen Zielen verwaltet. Nach dieser Frist, wird der Aktivenüberschuss einer gemeinnützigen Organisation zugesprochen.

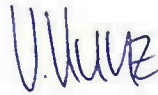
Artikel 15
Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2024 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und das Geschäftsreglement.

Stansstad, den 15. März 2024



Der Präsident
Thomas Hasler



Die Aktuarin
Valery Kunz